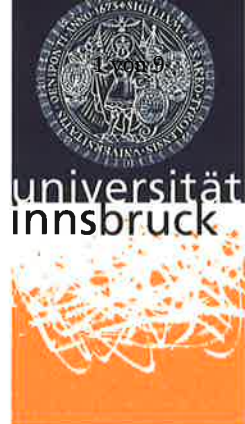


Universität Innsbruck

Der Rektor



An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
per E-Mail: v@bka.gv.at

sowie an das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sachbearbeiter:
Mag. Lothar Gamper

Telefon / Durchwahl
0512/507-22820

GZ

Datum
Innsbruck, 21.06.2017

BJA-810.026/0019-V/3/2017

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das
Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)
(322/ME) unter Berücksichtigung der Regierungsvorlage (1664 d.B.)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Innsbruck übermittelt in Anlage ihre Stellungnahme zum Datenschutz-
Anpassungsgesetz 2018 (im Folgenden: DS-AnpG 2018) in der Fassung der
Regierungsvorlage mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk
R e k t o r

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) (322/ME) unter Berücksichtigung der Regierungsvorlage (1664 d.B.)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Bei der Entwurfsfassung des DS-AnpG 2018 ist zunächst positiv hervorzuheben, dass die Spielräume der DSGVO für die nationale Gesetzgebung größtenteils zurückhaltend und unter Vermeidung von Überregulierung genutzt wurden. Leider wurde dieser Ansatz gerade im für die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs so wichtigen Zukunftsbereich der Datenverarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen und historischen Forschung und der Statistik verfehlt, indem zusätzlich zu den umfangreichen Pflichten aus der DSGVO eine weitere bürokratische Hürde normiert wurde. Ein Beibehalten der nach bisheriger Rechtslage notwendigen Genehmigungen der Datenschutzbehörde, die nach dem Wegfall des Privilegs für „indirekt personenbezogene Daten“ zukünftig weitaus mehr Forschungsprojekte als in der Vergangenheit betreffen würden, erscheint jedoch in den meisten Fällen als anachronistisch.

Zunächst wird daher auf die Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien verwiesen. Wie dort ausführlich dargestellt trägt die DSGVO in weitaus stärkerem Maße als die von ihr abgelöste Datenschutz-Richtlinie der Europäischen Union dem Umstand Rechnung, dass wissenschaftliche und historische Forschung in hohem öffentlichem Interesse liegen. Daher darf nicht nur prinzipiell jeder Datenbestand zu diesen Zwecken verarbeitet und archiviert werden, sondern die DSGVO nimmt auf die Besonderheiten der zunehmend datengetriebenen Forschungsprozesse Rücksicht, indem sie Ausnahmen von den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen und Betroffenenrechten ermöglicht, wenn die nationale Gesetzgebung entsprechende Garantien festlegt, die unzulässige Eingriffe in die Privatsphäre ausschließen.

Die Medizinische Universität Wien schlägt aus diesen Gründen in ihrer Stellungnahme Änderungen des § 25 DSG (neu) idF DS-AnpG 2018 vor, die Erleichterungen für medizinische Forschung mit sich bringen würden. Allerdings erfolgen auch in vielen anderen Wissenschaftsdisziplinen routinemäßig personenbezogene Datenverarbeitungen, darunter zunehmend in Bereichen, in denen dies bis vor einigen Jahren kaum relevant war – beispielsweise seien hier Forschungsprojekte im Bereich der Energieeffizienz, des Klimaschutzes und der Stadtentwicklung genannt.



Im Folgenden werden daher in Anlehnung an die von der Medizinischen Universität Wien vorgeschlagene Fassung des § 25 DSG (neu) weitergehende Änderungen angeregt, die den Bedürfnissen anderer Universitäten, Wissenschaftsdisziplinen und Forschungseinrichtungen Rechnung tragen. Darüber hinaus erfolgen auch Anmerkungen zu einer Reihe weiterer Bestimmungen des DSG idF der Regierungsvorlage (1664 d.B.) des DS-AnpG 2018 mit Bedeutung für die österreichische Forschungslandschaft sowie die Universitätsangehörigen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des DSG idF der Regierungsvorlage (1664 d.B.) des DS-AnpG 2018

2.1. Ad § 1 DSG: Nicht sachgemäße Ausdehnung des Legalitätsprinzips auf jegliche Verarbeitung im öffentlichen Interesse sowie des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 über deren Anwendungsbereich

Die Schrankenregelung im § 1 Abs. 2 DSG des Begutachtungsentwurfs erscheint in zweierlei Hinsicht problematisch:

- a) Als gesetzliche Grundlage nach § 1 Abs. 2 DSG idF DS-AnpG 2018 gilt, wie auch den Erläuterungen zu entnehmen ist, ausschließlich ein Gesetz oder ein Staatsvertrag, der unmittelbar anwendbar ist. **Die hohen Anforderungen des strikten Legalitätsprinzips an Beschränkungen erscheinen außerhalb des hoheitlichen Bereichs als nicht praktikabel, insbesondere soweit sie im Entwurf jegliche Datenverarbeitungen „im öffentlichen Interesse“, zu denen auch wissenschaftliche Forschung zählt, betreffen. Daher wird angeregt, die Schrankenregelung stärker an die bestehende Formulierung in § 1 Abs. 2 DSG 2000 anzulehnen** und nicht über Art. 8 Abs. 2 EMRK sowie Art. 52 Abs. 1 und 3 der EU-Grundrechtecharta hinauszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Anwendungsbereich der DSGVO eine Regelung erforderlich ist, die eine Auslegung in Einklang mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermöglicht.
- b) Gemäß den Erläuterungen zum Ministerialentwurf des § 1 DSG idF DS-AnpG 2018 werden die Vorgaben des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680¹ an behördliche Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz über deren Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt. **§ 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG des**

¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates



Entwurfs ist hinsichtlich der Anforderungen an die „Vorhersehbarkeit“ von Verarbeitungen „im Hinblick auf den Zweck, die verarbeiteten Daten und die Art der Verarbeitung“ nicht in Einklang zu bringen mit den Bedürfnissen moderner datengetriebener Forschung. „Im Hinblick auf den Zweck“ der Verarbeitung dürften bei weiter Auslegung „im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und statistische Zwecke“ als ausreichend determiniert gelten. Gerade zu Beginn einer wissenschaftlichen Fragestellung oder im Rahmen des Aufbaus von Biobanken und Big-Data-Anwendungen für noch unbekannte Forschungsvorhaben und dazu erforderlichen „broad consent“ der Betroffenen erscheinen detaillierte Angaben zu „den verarbeiteten Daten und der Art der Verarbeitung“ jedoch als schwer überwindbare verfassungsrechtliche Hürde. Es wird vorgeschlagen, die Vorgaben des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht über deren Anwendungsbereich hinausgehend als Schrankenregelung zu normieren.

2.2. Ad § 2 DSG: Fehlende Normenklarheit bezüglich der sog. „Haushaltsausnahme“ in Art. 2 Abs. 2 lit. c) DSGVO

§ 2 DSG legt den sachlichen Anwendungsbereich für jegliche „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit nicht die spezifischeren Bestimmungen des 3. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes vorgehen“, fest. Wie auch den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll er damit über den Anwendungsbereich der DSGVO hinausgehen. Dieser Ansatz ist im Sinne eines einheitlichen Datenschutzes und der Rechtssicherheit zwar zu begrüßen, der Wortlaut der Bestimmung schafft hingegen Auslegungsprobleme. Denn es ist lediglich einer Zusammenschau der Erläuterungen zu entnehmen, dass der Anwendungsbereich der DSGVO auch auf Bereiche ausgedehnt werden soll, die von Art. 2 Abs. 2 lit. a), b) und d) DSGVO eigentlich ausgenommen sind, nicht aber auf die sog. „Haushaltsausnahme“ in Art. 2 Abs. 2 lit. c) DSGVO, die nur in den Erläuterungen zu Art. 30 DSG Erwähnung findet. Zusammen mit der widersprüchlichen Formulierung des Art. 30 Abs. 1 DSG (s. dazu Näheres bei Punkt 2.6.) ist daher nicht ausgeschlossen, dass in Praxis und Rechtsprechung sämtliche Pflichten der DSGVO und die entsprechenden Bußgelder auf die Datenverarbeitung durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten angewendet würden, obwohl dies nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht. **Daher sollte die Verankerung der „Haushaltsausnahme“ bzw. die Nicht-Anwendung des DSG im Bereich des Art. 2 Abs. 2 lit. c) DSGVO in Art. 2 DSG ausdrücklich aufgenommen werden.**



2.3. Ad § 25 DSG: Fehlende Ausschöpfung der von der DSGVO eingeräumten Möglichkeiten bei Verarbeitungen zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken sowie Überbürokratisierung im Begutachtungsentwurf

Wie bereits einleitend dargestellt erfüllt der Entwurf des § 25 DSG idF DS-AnpG 2018 nicht die Anforderungen an ein zeitgemäßes Datenschutzrecht in der wissenschaftlichen Forschung. Für die in der Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien enthaltene, abgeänderte Fassung werden nachfolgend weitere Änderungen angeregt, die auch die Bedürfnisse anderer Universitäten und Forschungseinrichtungen berücksichtigen. Dabei wird vorgeschlagen, die von der DSGVO vorgesehenen Spielräume für wissenschaftliche Forschung entsprechend dem risikobasierten Ansatz innerstaatlich umzusetzen und abgestuft mit Garantien, die die Betroffenenrechte auf geeignete und praktikable Weise wahren sollen, DSGVO-konform zu gestalten. Für die Änderungsvorschläge sind folgende Überlegungen maßgeblich:

- (Öffentliche) Universitäten und Forschungseinrichtungen müssen in den meisten Fällen auf Basis von Art. 37 Abs. 1 litt. a)-c) DSGVO verpflichtend Datenschutzbeauftragte bestellen, die wiederum gemäß Art. 38 Abs. 1 DSGVO vom jeweiligen Verantwortlichen „*ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen*“ einzubinden sind.
- Ebenso sind Universitäten und Forschungseinrichtungen bei Datenverarbeitung zu Forschungszwecken zur Führung von Verfahrensverzeichnissen, Risikoabwägung und – in manchen Fällen – auch zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet; gegebenenfalls ist die Aufsichtsbehörde gemäß Art. 36 Abs. 1 DSGVO einzuschalten. Datenschutzbeauftragte müssen wie oben angeführt die Einhaltung dieser Bestimmungen überwachen.
- Zusammenfassend wird bei (universitärer) Forschung bereits durch eine Reihe von Pflichten, die in der DSGVO normiert sind, Rechtskonformität unterstützt. Dennoch werden für die Ausnahmen von Betroffenenrechten zu Gunsten des „Forschungsprivilegs“ von der DSGVO weitergehende Garantien verlangt.
- Im BDSG in Deutschland wurde ein sehr liberaler Ansatz gewählt, der in der Fachliteratur allerdings als zu weitgehend und daher möglicherweise DSGVO-widrig bezeichnet wird. Das ausschließliche Abstellen auf technische Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit im BDSG mag bei Verarbeitungen, die mit keinen besonderen Risiken verbunden sind, ausreichen. In anderen Fällen, bei denen entsprechende Risiken festgestellt werden, sollten jedoch höhere Anforderungen gelten.



- Die Medizinische Universität Wien hat in ihrer Stellungnahme die Befassung der Ethikkommissionen gem. § 30 UG bzw. § 8c KAKuG vorgeschlagen; ergänzend wird im Folgenden für andere Universitäten die Befassung von vergleichbaren Einrichtungen vorgeschlagen, wobei diesbezüglich eine gesetzliche Regelung der Zusammensetzung im UG erfolgen sollte. Als sinnvoll wird jedenfalls angesehen, allfällig bestellte Datenschutzbeauftragte nach DSGVO einzubinden und die Verfahrensverzeichnisse sowie die Ergebnisse der Risikoabwägung und ggf. durchzuführender Datenschutz-Folgenabschätzungen zu berücksichtigen. Der entstehende Mehraufwand durch Einbeziehung von Ethikkommissionen oder ähnlichen Einrichtungen ist als vertretbar anzusehen.
- Schließlich wird die Möglichkeit vorgeschlagen, für einzelne Bereiche der Forschung die Einhaltung entsprechender Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO als geeignete Garantien iSd Art. 89 DSGVO ausdrücklich vorzusehen, mit denen „den *Besonderheiten der in bestimmten Sektoren erfolgenden Verarbeitungen*“ gemäß ErwGr 98 der DSGVO Rechnung getragen werden könnte.
- Nur in den Fällen, in denen weder Datenschutzbeauftragte nach DSGVO bestellt sind noch Ethikkommissionen oder vergleichbare Einrichtungen bestehen und auch Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO fehlen, wird die Einholung einer Genehmigung bei der Datenschutzbehörde als sinnvolle Möglichkeit angesehen, angemessene Garantien iSd DSGVO zu bieten.

Aus den genannten Gründen wird ausgehend vom Vorschlag der Medizinischen Universität Wien die Fassung des § 25 DSG in folgender Form angeregt:

Verarbeitung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Statistik

§ 25. (1) Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder zu statistischen Zwecken darf der Verantwortliche alle personenbezogenen Daten verarbeiten, die

1. öffentlich zugänglich sind,
2. er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat,
3. für ihn pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann,
4. er gemäß besonderen gesetzlichen Vorschriften oder gemäß genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO verarbeitet oder
5. er mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet, wobei es zulässig ist, die Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung einzuholen, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung oder gemäß genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO geschieht.

(2) Darüber hinaus ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) für Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und zu statistischen Zwecken zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist, die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen sowie bei Verarbeitungen zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken ein positives Votum einer Ethikkommission



gem. § 30 UG bzw § 8c KAKuG oder einer vergleichbaren Einrichtung an öffentlichen Universitäten vorliegt. Nach Kapitel IV Abschnitt 3 DSGVO bestellte Datenschutzbeauftragte sind verpflichtend einzubeziehen.

(3) Eine Genehmigung der Datenschutzbehörde für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik ist auf Antrag des Verantwortlichen der Untersuchung zu erteilen, wenn

1. bei Verarbeitungen gemäß Abs. 1 kein Datenschutzbeauftragter nach Kapitel IV Abschnitt 3 DSGVO bestellt ist, genehmigte Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO fehlen und ein öffentliches Interesse an der beantragten Verarbeitung besteht,
2. bei Verarbeitungen gemäß Abs. 2 an der entsprechenden Forschungseinrichtung keine Ethikkommission gem. § 30 UG bzw § 8c KAKuG oder eine vergleichbare Einrichtung auf Basis einer gesetzlichen Grundlage besteht, genehmigte Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO für den entsprechenden Bereich fehlen und ein erhebliches öffentliches Interesse an der beantragten Verarbeitung besteht,

die fachliche Eignung des Verantwortlichen glaubhaft gemacht wird und die Dokumentation ausreichender Garantien zur Risikominimierung durch spezifische technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Abs. 4 vorliegt.

(4) Der Verantwortliche trifft bei Verarbeitungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 angemessene und spezifische technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person insbesondere gemäß Art. 32, 35 und 89 DSGVO. Auch in jenen Fällen, in welchen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und zu statistischen Zwecken in personenbezogener Form zulässig ist, ist der Personenbezug unverzüglich zu verschlüsseln, wenn in einzelnen Phasen der wissenschaftlichen oder statistischen Arbeit mit personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 Z 3 das Auslangen gefunden werden kann. Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, ist der Personenbezug der Daten gänzlich zu beseitigen, sobald er für die wissenschaftliche oder statistische Arbeit nicht mehr notwendig ist.

(5) Die in den Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke, Archivzwecke oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, so können auch von den Rechten in den Art. 19 und 20 DSGVO insoweit Ausnahmen vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

Soweit die angeführten Rechte gemäß Art. 15, 16, 18, 19, 20 und 21 DSGVO beschränkt werden, sind Betroffene bei entsprechenden Anträgen auf Ausübung dieser Rechte verpflichtend auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich an den nach Kapitel IV Abschnitt 3 DSGVO bestellten Datenschutzbeauftragten wenden zu können.

(6) Rechtliche Beschränkungen der Zulässigkeit der Benützung von personenbezogenen Daten aus anderen, insbesondere urheberrechtlichen Gründen, bleiben unberührt.

2.4. Erfordernis einer Regelung der Einwilligung Minderjähriger in Forschungsvorhaben

Die Forschung in Österreich ist von der neueren, insgesamt zu begrüßenden Rechtsentwicklung und Rechtsprechung, der zufolge Eingriffe in höchstpersönliche Rechte im Regelfall nicht vertretungsfähig sind, betroffen und in Bezug auf die Einwilligung Minderjähriger mit einer unklaren Rechtslage konfrontiert. Daher wird vorgeschlagen, die



für den medizinischen Bereich geltenden Bestimmungen in Art. 32 der „*Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG*“ analog auf andere Forschungsbereiche auszudehnen.

2.5. Ad § 26 DSG:

Es wird vorgeschlagen, § 26 DSG idF DS-AnpG 2018 ersatzlos zu streichen. Adressdaten in größerem Umfang werden heute durchwegs (teil-)automatisiert bearbeitet bzw. würden selbst in Papierform der Definition eines „Dateisystems“ in § 2 DSG idF DS-AnpG 2018 entsprechen. Die DSGVO sieht geeignete Mechanismen vor, um unerwünschte Werbung zu verhindern – insbesondere ist für die Verarbeitung zu diesen Zwecken im Regelfall die vorherige Information der Betroffenen und der Hinweis auf das jederzeitige Widerspruchsrecht erforderlich.

Sollte die Norm hingegen beibehalten werden, so wäre sinnvoll, für die Verarbeitung von Adressdaten für wissenschaftliche Zwecke und wissenschaftliche Umfragen, Archivzwecke sowie Statistik die Bestimmungen des § 25 DSG unter Berücksichtigung der dazu angeregten Abänderungsvorschläge anzuwenden und dies in § 26 DSG entsprechend festzuhalten.

2.6. Ad § 30 DSG: Fehlende Normenklarheit bezüglich der Definition von „privaten Zwecken“ in § 30 Abs. 1 DSG und der Anwendbarkeit der sog. „Haushaltsausnahme“ gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c) DSGVO

Der Einschränkung der „*durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Bildverarbeitung vorgenommenen Feststellung von Ereignissen im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raum*“ auf Verarbeitung „**zu privaten Zwecken**“ in § 30 Abs. 1 erster Satz DSG **mangelt es an Normenklarheit hinsichtlich der Definition dieser Zwecke**. Datenschutzrechtlich werden „private Zwecke“ im Regelfall eng ausgelegt, weshalb jede darüber hinaus gehende Verarbeitung von den Bestimmungen des § 30 DSG dementsprechend ausgenommen wäre (vgl. dazu beispielsweise die sog. „Dashcam“-Entscheidungen der Datenschutzbehörde und der Verwaltungsgerichtsbarkeit). Letztlich würden die Bestimmungen dadurch genau für jene Zwecke, die gemäß Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf als sog. „Haushaltsausnahme“ iSd des Art. 2 Abs. 2 lit. c) DSGVO von den Regelungen ausgenommen sein sollten, vom Wortlaut des § 30 DSG umfasst, während sie für alle anderen Verwendungen nicht heranzuziehen wären; insbesondere die wichtigen Schutzbestimmungen des § 30 Abs. 4 Z 1 und 2 DSG würden ins Leere laufen.



Es wird daher vorgeschlagen, die Wortfolge „zu privaten Zwecken“ am Ende von § 30 Abs. 1 erster Satz DSG zu streichen und – wie oben unter 2.2 angeregt – die „Haushaltsausnahme“ des Art. 2 Abs. 2 lit. c) DSGVO in Art. 2 DSG zu verankern. Darüber hinaus wäre kritisch zu hinterfragen, ob die Regelungsdichte in Art. 30-33 DSG in Einklang mit der DSGVO steht.

2.7. Ad Streichung des § 14 Abs. 4 und 5 DSG 2000: Verschlechterung des Arbeitnehmer_innendatenschutzes gegenüber der bestehenden Rechtslage nach DSG 2000

Protokoll- und Dokumentationsdaten sind zum Nachweis der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten und bei der Aufklärung von eventuellem Datenmissbrauch von hoher Bedeutung. Mit Einführung der allgemeinen „Rechenschaftspflicht“ für Verantwortliche, mit Datenbeständen korrekt umzugehen, wird der Umfang der Protokollierung weiter zunehmen.

Gleichzeitig stellen diese Protokolldaten aber insofern eine datenschutzrechtliche Herausforderung dar, als sie ein hohes Potential an Missbrauch für unzulässige Kontrolle von Arbeitnehmer_innen bieten und in gewisser Hinsicht eine Form der „Vorratsdatenspeicherung“ darstellen, soweit die Verwendung auch für Zwecke der Strafverfolgung erfolgt.

Aus den genannten Gründen ist unverständlich, weshalb § 14 Abs. 4 und 5 DSG 2000 in der Neufassung des DSG nicht in gleicher oder ähnlicher Form aufgenommen wurden, zumal der nationale Gesetzgeber hier in Umsetzung des Art. 88 DSGVO bei Arbeitnehmer_innendaten entsprechenden Gestaltungsspielraum hat. Dies ist umso unverständlicher, als in § 50 Abs. 4 DSG eine Regelung für Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich des 3. Hauptstücks des DSG enthalten ist.

Zur Vermeidung einer Absenkung des Arbeitnehmer_innenschutzes wird angeregt, Art. 14 Abs. 4 und 5 DSG 2000 in unveränderter Form in das 2. Hauptstück des DSG zu übernehmen.